



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 22. DEZEMBER 2016

NR. 26

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen -Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung vom 08.11.2016

Aktenzeichen: 36.2.3/grz;

**An Herrn Human Maghduni Baghori,
zuletzt wohnhaft: Am Krummerück 30; 52078 Aachen.**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle Zimmer 114, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 08.11.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009

(veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen -Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ein Schreiben vom 26.09.2016
Aktenzeichen: 51.5/UVG/Sch 199-700
an Herrn Alexander Bremen**

zuletzt wohnhaft: Jos Francotteweg 8, NI 6291 GP Vaals

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschusskasse, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 14.12.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen -Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid

vom **23.08.2016**

Aktenzeichen: **A 36.2.3/pue**

an **Herrn Ahmad S. Saifuldin**

zuletzt wohnhaft in der Denenstraat 19, 8941 Leeuwarden

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 16.12.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW s. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW s. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Aufhebungsbescheid durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Aufhebungsbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aufhebungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg Aktenzeichen 20.12.01.4

vom **30.11.2016**

an **Herrn Mouad ABCHAR**

zuletzt wohnhaft Kelmesberg 7, 52223 Stolberg (Rhld.)

Der Aufhebungsbescheid befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr. 1, 52064 Aachen. Dort kann er vom betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 16.12.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Bekanntmachung

Verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen und Fortführung der Bedarfsbestätigung als Voraussetzung für die Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze in der StädteRegion Aachen nach § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund des § 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – APG NRW vom 02.10.2014 (GV NRW. 2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Städteregionstag hat – nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 15.11.2016 – in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen,

1. die Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung 2017 für vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Fortschreibung ist auf der Internetseite der StädteRegion Aachen unter www.staedteregion-aachen.de kostenfrei zugänglich oder kann während der üblichen Öffnungszeiten im Städteregionshaus, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Raum A 409 persönlich eingesehen werden.

2. auf der Grundlage der Fortschreibung für das Gebiet der Stadt Baesweiler 70 vollstationäre Pflegeplätze auszuscheiden und für die übrigen Kommunen keinen weiteren Bedarf zu sehen.

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 APG DVO NRW

Die verbindliche Bedarfsplanung 2017-2019 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW für die StädteRegion Aachen wurde am 08.12.2016 durch den Städteregionstag beschlossen und vorstehend im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 APG DVO erfolgt nachfolgend:

Die verbindliche Bedarfsplanung weist für die Stadt Baesweiler bis zum Jahr 2019 einen zusätzlichen Bedarf von 70 vollstationären Pflegeplätzen aus, die hiermit gemäß § 27 Abs. 1 APG DVO NRW ausgeschrieben werden. Da in der StädteRegion eine hohe Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen besteht, ist bei der Ausweisung von mindestens 10 solitären Kurzzeitpflegeplätzen ein Neubau mit 80 Pflegeplätzen möglich.

Zur Weiterentwicklung der Quartiere soll die Pflegeeinrichtung nicht nur Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner erbringen, sondern auch Angebote für ältere Menschen vorhalten, die noch zu Hause leben. Für teilstationäre Einrichtungen ist keine verbindliche Bedarfsplanung eingeführt worden, so dass eine Tagespflegeeinrichtung mit geplant werden kann. Das Angebot von weiteren Wohnformen wird ebenfalls bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung der zusätzlichen Plätze in Baesweiler haben, werden hiermit aufgefordert sich zu bewerben und die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bis zum 16.06.2017 an die

zu schicken. Die Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk **„Bedarfsaus-schreibung nach der verbindlichen Bedarfsplanung 2017-2019, nicht vor dem 16.06.2017 zu öffnen“** einzureichen.

Eine Interessensbekundung, die nicht fristgerecht eingeht oder die den Anforderungen des APG NRW, der APG DVO NRW, des WTG sowie den vorstehend gemachten Vorgaben nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Eintragung einer dreiseitigen freistehenden Bettenaufstellung und Darstellung der Sanitäranlagen, Darstellung der Außenanlage
- Flächenberechnung nach DIN 277
- Pflegekonzept
- Gegebenenfalls Konzept für die 10 solitären Kurzzeitpflegeplätze
- Gegebenenfalls Konzept für weitere Wohnformen
- Konzept zur Einbindung in das Quartier, um auch für ältere in Baesweiler lebende Menschen ein Ansprechpartner zu sein
- Referenzliste der bestehenden Angebote der Trägerin/des Trägers

Die Interessenbekundungen müssen das Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeptionen müssen rechtlich zulässig sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (wie zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Gehen mehrere Interessensbekundungen fristgerecht und vollständig ein, wird zwischen allen zulässigen Interessenten eine Auswahlentscheidung nach den nachfolgenden beschriebenen Auswahlkriterien getroffen.

- Pflege- und Betreuungskonzept

Bewertet wird, inwieweit das Pflege- und Betreuungskonzept eine möglichst große Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der späteren Bewohnerinnen und Bewohner vorsieht und welches Konzept eine bestmögliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bewerkstelligen kann. Hierbei wird auch bewertet, welche Bauplanung hierzu beitragen kann.

- Konzept zur Einbindung in das Quartier

Es wird bewertet, welche Möglichkeiten die Bewohnerinnen und Bewohner haben am gesellschaftlichen Leben im Stadtteil/Quartier teilzunehmen und welche Rolle die zukünftige Pflegeeinrichtung als Teil eines kleinräumigen Hilfe- und Unterstützungsnetzwerkes für das

gesellschaftliche Leben im Stadtteil einnehmen möchte bzw. welche Dienstleistungen für Menschen angeboten werden, die noch nicht in der Einrichtung leben.

- Trägererfahrung

Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin/der Interessent Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb von vollstationären Pflegeeinrichtungen nachweisen. Die Auswahl erfolgt anhand der eingereichten Konzepte und Baupläne.

Es wird auf die Bestimmung des § 27 Abs. 7 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten.

Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Aachen, den 8. Dezember 2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

PARKPLATZ MARIENHÖHE GMBH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Parkplatz Marienhöhe GmbH, Würselen, hat am 05.07.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen,

„1. den Jahresabschluss per 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 857.802,11 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 94.648,61 EUR festzustellen und

2. den Jahresüberschuss in Höhe von 94.648,61 EUR der Gewinnrücklage zuzuführen.“

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses während der Geschäftszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in 52146 Würselen, Mauerfeldchen 25, zur Einsichtnahme aus.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte A14 – Prüfung und Beratung – der StädteRegion Aachen hat am 12.04.2016 folgenden Bestätigungsvermerk im Rahmen der Prüfung gem. § 108 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erteilt:

„Der Jahresabschluss 2015 der Parkplatz Marienhöhe GmbH wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft. Die Buchführung und Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen

handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht zum Teil durch Stichproben gestützt beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Parkplatz Marienhöhe GmbH. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Würselen, den 06.12.2016

Der Geschäftsführer
Franz Klein